

KÄRNTEN

11/SN-219/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** Verf- 346/3/1998**Betreff:**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundespflegegeldgesetz geändert
wird; Stellungnahme**Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 32007**e-mail:** post.2V@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das
Präsidium des Nationalrates****1017 WIEN**

Bemitt. GESETZENTWURF	
Zl. 29	-GE/19... 108
Datum: 18. MRZ. 1998	
Verteilt 19.3.98	

H. Kojak

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 17. März 1998

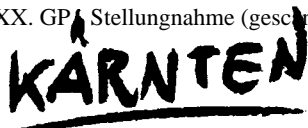
Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA

Haawagner

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -
Verfassungsdienst***Zahl:** Verf- 346/3/1998**Betreff:****Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundespflegegeldgesetz geändert
wird; Stellungnahme****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Telefon:** (0463) 536**Durchwahl:** 30204**Fax:** (0463) 536 32007**e-mail:** post.2V@ktn.gv.atBei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales****Stubenring 1
1010 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 3. Februar 1998, GZ 40.101/2-IX/98, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Bund und Länder sind im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG übereingekommen, die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln. Wenngleich anerkannt wird, daß die dabei vereinbarte gemeinsame und akkordierte Vorgangsweise bei der Problembewältigung nicht zu einer 100%igen Harmonisierung der jeweiligen Regelungen verpflichtet, erzeugt jedenfalls eine Verankerung von Verbesserungen und Valorisierungen den Druck auf die anderen Vertragspartner nach Anpassung ihrer Rechtsvorschriften.

Wenn daher mit dem vorgelegten Entwurf beispielsweise eine Absenkung des zeitlichen Betreuungsaufwandes für die Stufe 4 auf 160 Stunden (bisher 180 Stunden) in Aussicht genommen ist, so wird dies für die Länder fraglos einen Anpassungsdruck auslösen, der auch mit nicht unerheblichen Mehraufwand auf der Länderebene verbunden sein wird. Eine vorsichtige Schätzung läßt erwarten, daß dies etwa für das Land Kärnten einen

Mehraufwand von rund 10 Mio. Schilling erwarten läßt. Ob gleichzeitig die in Aussicht genommenen neuen Zuordnungskriterien für die Stufen 5, 6 und 7 Einsparungen nach sich ziehen werden, kann derzeit nicht verläßlich beurteilt werden.

2. Es müßte jedenfalls, in Anbetracht der in der eingangs zitierten Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen in Aussicht genommenen gemeinsamen Vorgangsweise, verlangt werden, daß die vorgeschlagenen Veränderungen im Bereich des Bundespflegegeldrechtes zum Gegenstand einer Abstimmung zwischen den zuständigen Ministerien auf Bundesebene und den Landessozialreferenten bzw. den Landesfinanzreferenten gemacht wird. Nur so könnte der im Jahre 1993 paktierten gemeinsamen Vorgangsweise bei der bundesweiten Pflegevorsorge entsprochen werden.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß es mit der Schaffung des Instanzenzuges zum Landeshauptmann in Verwaltungsverfahren im § 24 zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand kommen wird. Bei ca. 25.000 Pflegegeldbeziehern im Bereich der Sozialversicherungsträger in Kärnten und schätzungsweise 5.000 - 7.000 jährlichen Neuansuchen in diesem Bereich, sind sicher zahlreiche Einsprüche an den Landeshauptmann im Verwaltungsverfahren zu erwarten. Wenngleich die konkreten Kosten mangels Erfahrungswerten noch nicht eingeschätzt werden können, müßten diese Kostenfolgen für die Länder bei der gegenständlichen Gesetzesinitiative jedenfalls ausdrücklich berücksichtigt werden.

3. Inhaltlich gibt der vorgelegte Entwurf aber durchaus Anlaß für positive Kritik, da insbesondere die neue Definition der Zuordnungskriterien zu den Pflegestufen größere Rechtssicherheit erwarten läßt. In der Entwicklung der Judikatur des Obersten Gerichtshofes gab in diesem Bereich Abweichungen zwischen der Einstufungspraxis der Verwaltungsbehörden und den Rechtsstandpunkten der Gerichte. Die Aufhebung dieser Vollzugsdifferenzen ist daher zum einen vom rechtsstaatlichen Aspekt wünschenswert, zum anderen wohl auch kostenvermeidend, da dadurch eine Reihe von Klagen vor dem Arbeits- und Sozialgericht vermieden werden können, was vor allem auch den Verwaltungsaufwand zu entlasten geeignet ist.

Begrüßt werden kann auch die Regelung in der Z 13 (§ 20 Abs. 1) wodurch die Erreichung der Ziele des Pflegegeldes besonders gefördert zu werden vermag.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 17. März 1998

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko

FdRdA

Stawagner